

Satzung

des Vereins

Coachingnetz Wissenschaft e.V.

Präambel

Die Gründung des Vereins „Coachingnetz Wissenschaft e.V.“ am 13.05.2013 in Frankfurt geht zurück auf das in Düsseldorf 2005 entstandene erste Netzwerk qualifizierter Coaches in Deutschland und dem angrenzenden deutschsprachigen Ausland auf dem Gebiet von Hochschulen und außeruniversitären Wissenschaftseinrichtungen.

Das Coachingnetz Wissenschaft ist eine Gemeinschaft von Coaching-Expertinnen und -Experten mit professioneller Beratungskompetenz und umfangreicher Erfahrung in der Wissenschaft.

Ziel des Vereins ist es, auf Basis transparenter Qualitätsstandards Coaching als professionelles und effektives Beratungsformat für das deutschsprachige Hochschul- und Wissenschaftssystem und dessen Akteurinnen und Akteure zu etablieren und weiterzuentwickeln.

Seine zentrale Aufgabe versteht der Verein „Coachingnetz Wissenschaft e.V.“ darin, Coaching als effiziente Form der Beratung und Entwicklung Hochschulangehörigen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus Forschungszentren, Studierenden und Doktoranden zu vermitteln, nutzbar zu machen und die Wirksamkeit dieses Instrumentes zu erhöhen. Durch den kollegialen Austausch im Rahmen regelmäßiger Treffen, Tagungen und im Rahmen von Publikationen werden die zentralen Aspekte der Durchführung, Methoden, Inhalte sowie der Qualität von Coaching und der professionellen Etablierung von Coaching im Hochschul- und Wissenschaftsbereich erarbeitet und kommuniziert.

Der Verein „Coachingnetz Wissenschaft e.V.“ arbeitet überregional im gesamten deutschsprachigen Raum. Durch die gemeinsame Arbeit werden so an den unterschiedlichen Standorten vergleichbare Standards von Coaching im Wissenschaftsbereich hergestellt.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Coachingnetz Wissenschaft.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung mit Schwerpunkt der Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Förderung der Berufsbildung.

Zweck des Vereins ist die Etablierung, die methodische (Weiter-) Entwicklung, der Ausbau und die Qualitätssicherung von Coaching in Wissenschaft, Lehre und Forschung. Hierzu ist der Verein in folgenden Bereichen tätig:

- Erstellung von Informationen und Informationsmaterialien für Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen mit den Zielgruppen: (angehende) Hochschullehrer und -lehrerinnen, (Nachwuchs-) Führungskräfte aus Forschung und Administration, Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Graduiertenkollegs, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Bereichen Personal und Personalentwicklung;
- Fachlicher Austausch der internen und externen Anbieter/-innen von Coaching-Formaten mit dem Ziel der methodischen und organisatorischen Optimierung von Coaching-Angeboten in Wissenschaft und Forschung;
- Planung und Durchführung von Veranstaltungen zur Weiterbildung und zum fachlichen Austausch im Kontext Coaching in Wissenschaft und Forschung (Trainings, Workshops, Kongresse);
- Beratung und Unterstützung der Anbieter/-innen und Nutzer/-innen von Coaching-Maßnahmen in Fachhochschulen, Universitäten und Forschungseinrichtungen der Forschungsverbünde;
- Entwicklung und Zurverfügungstellung von Hilfsmitteln zur praktischen Nutzung und Qualitätssicherung von Coaching-Maßnahmen in Wissenschaft und Forschung (Leitfäden, Checklisten, Evaluationsinstrumente);
- Dokumentation und Publikation von neuen Erkenntnissen, Praktiken und Methoden zur Optimierung der Nutzung von Coaching in Wissenschaft und Forschung.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit den anwesenden Mitgliedern unterjähriger Treffen.
- (4) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten, Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr oder das in Folge mehr als dreimalige Fernbleiben auf den turnusmäßigen Treffen.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf eigene Initiative oder durch Antrag aus den unterjährigen Treffen.
- (5) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.
- (6) Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Darüber hinaus wird bei der Aufnahme neue Mitglieder ein einmaliger Aufnahmebeitrag erhoben, der das 1,5fache des jährlichen Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen darf. Näheres regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit erlassen bzw. geändert wird.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl des/der Kassenprüfenden, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat postalisch oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (6) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (9) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- (10) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (11) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (12) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (13) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (14) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (3) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (4) Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.
- (2) Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stifterverband für die deutsche Wissenschaft, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, wissenschaftliche Zwecke zu verwenden hat.